

Bitte zitieren Sie diese Abhandlung wie folgt: Fritzsche, Wolfgang: Industriedenkmäler im ehemaligen Dill-Kreis. Eine Projekt-Studie zur Erforschung von Mühlen. In: www.A-H-B.de/AHB/industriedenkmal.pdf [Datum, Uhrzeit]

Industriedenkmäler im ehemaligen Dill-Kreis

Mit dem Begriff „Industriedenkmal“ werden auch heute noch vielerorts vorwiegend Bauten assoziiert, die mit oder nach der Industrialisierung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstanden. Gedacht wird dabei meist an großindustrielle Anlagen wie die des Kohleabbaus oder der Stahlverarbeitung, um nur zwei Beispiele zu nennen. „Generell tritt uns in diesen Objekten der Doppelcharakter der Industrie gegenüber: sie wurden finanziert, beauftragt und geformt durch das Kapital, und sie wurden gebaut und mit Leben gefüllt durch die lebendige Arbeit.“ (Buschmann, 1996, S. 109) Dieser Doppelcharakter beinhaltet, dass der Repräsentationswille des Bauherrn die Funktionalität der Architektur weitgehend bestimmte und wesentlichen Einfluss auf die Arbeitsbedingungen im weitesten Sinne nahm. Der Arbeiter selbst nahm, wenn überhaupt, unmittelbar Einfluss nur auf seinen jeweiligen Arbeitsplatz, der durch Bilder oder selbstgestaltete Hilfsvorrichtungen verändert werden konnte.

In diesem Punkt unterscheidet sich eine Gattung der Industriedenkmäler: die Mühlen. Sie waren über lange Zeit Wohn- und Arbeitsort in einem. Noch bis weit in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts, gelegentlich auch bis in das 20. Jahrhundert, weisen Eintragungen, beispielsweise in Brand- oder Gebäudesteuerkataster, „Wohnhaus mit Mahlmühle“ nach. Der Müller war Planer und Bauherr und gestaltete somit seinen Arbeitsplatz selbst. An Mühlen lassen sich beispielhaft Sozial- und Wirtschaftsgeschichte eines Berufszweiges, wenn nicht einer Region nachzeichnen. Dieser Aufgabe soll eine Studie nachkommen, die auf Initiative des Landesamts für Denkmalpflege in Hessen durch den heutigen Lahn-Dill-Kreis in Auftrag gegeben wurde. Vorgesehen ist, im ehemaligen Dillkreis alle Mühlenstandorte zu dokumentieren. Unter „Mühle“ im Sinne dieser Untersuchung sind nicht nur die klassischen Mahlmühlen und sonstige Mühlen, wie Schneid-, Öl-, Farb- oder Pulvermühlen zu verstehen, sondern alle Gewerbebetriebe, die vom Prinzip her Wasser als Energieträger nutzten, im Einzelfall also auch die Wasserturbine zur Erzeugung von elektrischem Strom. Der Untersuchungszeitraum ist nicht statisch festgelegt. Grundlage bilden Gewerbestatistiken und Mühlenverzeichnisse des 19. Jahrhunderts. Darauf aufbauend wird die Geschichte jeder verzeichneten Mühle bis in die Gegenwart erfasst und soweit in die Vergangenheit zurückverfolgt, wie es gesicherte Nachweise gibt. Zudem werden solche Betriebe aufgenommen, von denen heute ausschließlich archivalische Zeugnisse berichten, beispielsweise die Sägemühle in Guntersdorf, die um 1722 auf dem aufgegebenen Platz der Unteren Mühle errichtet, in der Statistik von 1811 aber nicht mehr erwähnt wurde. Ergänzt werden diese Erfassungen durch die Neugründungen im späten 19. Jahrhundert, die meist bis in das 20. Jahrhundert hinein bestanden.

Das Untersuchungsgebiet wurde mit Bedacht ausgewählt, bildete es doch bereits in vorpreussischer Zeit eine politische Einheit, die Ämter Dillenburg und Herbord des ehemaligen Nassau-Oranien. Hinzu kommt, und dies ist nicht weniger wichtig, dass mit der Dill als Vorfluter ein annähernd geschlossenes Gewässernetz erfasst werden kann. Ein erster Blick in das Untersuchungsgebiet zeigt, dass es ein „Land der kleinen Mühlen“ war. Bedingt durch die vergleichsweise geringen Wasserstände in den Bächen und deren ebenfalls geringe Fließgeschwindigkeit waren Mühlen mit einem, höchstens zwei Mahlgängen die Regel. Eine Gewerbestatistik aus dem Jahre 1865 führte 82 Müller in etwa

80 Mühlen. „Mit Ausnahme der Stadtmühlen handelte es sich um Mühlen kleinster Kapazität, fast alle hatten nur einen Mahlgang. So waren im Amt Dillenburg 1833 bei 41 Mühlen nur insgesamt 47 Mahlgänge, im Amt Herborn bei 37 43 vorhanden.“ (Störkel, 1993, S. 45) Eine Ausnahme innerhalb der Gruppe der ländlichen Mühlen bildet die Walzenmühle in Herbornseelbach, die bis zu ihrer Stilllegung im Jahr 1997 über zwei Schrotgänge, einen Griesgang, einen Kleiegang und drei Mehlgänge verfügte. Bereits bei einer Bestandsaufnahme 1875 konnten zwei Wasserräder in getrennten Gerinnen mit den dazugehörigen Vorgelegen sowie zwei Mahlgänge, ein Zylindergang und ein Rollgang erfasst werden. (Brandkataster Herbornseelbach) Das geringe Gefälle der Aar, in deren Tal diese Mühle liegt, verlangte für den Antrieb dieser vergleichsweise großen Mühle einen erheblichen technischen Aufwand. So ist beispielsweise der Mühlgraben mehr als 1500 Meter lang und wird so an den Talflanken entlang geführt, dass das Wasser überschlächtige Räder antreiben konnte.

Es waren aber nicht allein topographische und hydrographische Bedingungen, die die Entwicklung großer, dauerhaft wirtschaftlicher, Mühlen verhinderte. Hinzu kommt noch die heute willkürlich erscheinende Gemengelage aus herrschaftlichen Mühlen, Bannmühlen und solchen, die in privater Hand lagen. Um der Herrschaft dauerhafte Einkommen zu sichern, wurden vor allem im 15., 16. und 17. Jahrhundert Mühlen mit einem Bannbezirk versehen. Dies bedeutet, dass die Bewohner explizit benannter Dörfer in einer bestimmten Mühle mahlen lassen mussten und zudem keine weitere Mühlen gebaut werden durften.

So gab es beispielsweise ausweislich eines Mühlenbriefes aus dem Jahr 1485 in Hörbach die am Rehbach gelegene sogenannte „Andreas-“ oder auch „Klaasemühle“. Auch sie war zunächst eine Bannmühle. Aus dem Jahr 1514 datiert allerdings ein Mühlenbrief, der einem Herborner Bürger gestattete, in Sinn, und zwar ebenfalls am Rehbach, eine Mühle zu bauen. Um oder wenig vor 1523 wurde diese Mühle auch gebaut. Der Graf hatte mit der Genehmigung zu diesem Bau ganz klar gegen seinen eigenen Mühlenbrief von 1485 verstoßen. Daraufhin beschwerte sich der Hörbacher Müller und erhielt die Zusage, keine weitere Konkurrenzühle dulden zu müssen. Um 1566 gehörten zum Hörbacher Bann die Gemeinden Merkenbach, Hörbach, Roth, Hirschberg, Guntersdorf und Heiligenborn. Sinn war nach dem Bau der dortigen Mühle aus dem Hörbacher Bann herausgenommen worden. Zwischen 1564 und 1575 baute der Hörbacher Müller eine weitere Mühle, und zwar in Guntersdorf. Hierbei handelte es sich jedoch nicht um einen Konkurrenzbetrieb, sondern um eine Filiale des Familienbetriebes. Beide Mühlen standen im erblichen Eigentum ihrer Besitzer, waren aber unter den Familienmitgliedern nicht aufgeteilt, sondern es wurde dort jeweils ein Mühlenknecht beschäftigt. Der Wassergang und somit die Wasserrechte standen in Erblehen, das bedeutet, dass für sie Abgaben an die Herrschaft entrichtet werden mussten. (HStAW, Abt. 171, Nr. H 1103)

Bis 1610 müssen sich die Eigentumsverhältnisse grundlegend geändert haben. Vermutlich aufgrund eines Verkaufes im Zuge von Erbaueinandersetzungen hatte die Guntersdorfer Mühle den Besitzer gewechselt. In diesem Jahr, also 1610, klagten die Hörbacher Mühlenerben, dass einige der Mühlengäste, die eigentlich ihrem Bann zugehörten, in Guntersdorf mahlen ließen. Daraus kann nur der Schluss gezogen werden, dass die Guntersdorfer Mühle ab diesem Zeitpunkt nicht mehr im Besitz der Familie war, sondern zum Konkurrenzbetrieb wurde.

Schon 1692 erhielt nun auch die Guntersdorfer Mühle Konkurrenz. Am 21. Juni diesen Jahres wurde Johannes Peter aus Driedorf die Erlaubnis erteilt, eine eigene Mühle in Guntersdorf zu bauen. Von diesem Tag stammt auch der ihm ausgestellte Mühlenbrief. (HStAW, Abt. 370, Nr. 558) Diese Mühle wurde seitdem „Neumühle“ oder „Obere Mühle“ genannt, für die bereits bestehende Mühle wurde der Name „Alte Mühle“ oder „Untere

Mühle" verwendet. Bei beiden Mühlen handelte es sich nicht um Bannmühlen. Ihre Mahlgäste kamen zumeist aus den Gemeinden Guntersdorf und Roth und waren verpflichtet, die Frucht zum Mahlen in die Mühle zu bringen und das Mehl später dort abzuholen. Diesen Umstand machte sich später ein Müller aus Schönbach zunutze. Dieser hatte angefangen, bei seinen Mahlgästen die Frucht abzuholen und das Mahlprodukt auch wieder auszuliefern. Dagegen klagten die beiden Guntersdorfer Müller, weil sie, so ihre Begründung, durch dieses Verfahren erhebliche Einbußen hinnehmen mussten. Der Beklagte argumentierte dagegen modern und brachte vor, vielen Mahlgästen seien die Fahrten zu den Mühlen zu aufwendig und dass er von seiner „Dienstleistung" leben müsse. Außerdem, so fügte er hinzu, gebe es keine Verordnung oder kein Gesetz, das ihm dieses Angebot verbiete. Daraufhin verbot das Gericht vorläufig das Abholen der Früchte bei einer Strafandrohung von zehn Gulden, bis die Regierung eine Verordnung erlassen habe, die dieses Vorgehen regelte. Allerdings hielt sich der Schönbacher Müller nicht an dieses Verbot und wurde mehrfach zur Zahlung der Strafe verurteilt. (HStAW, Abt. 172, Nr. 1989)

Unabhängig von der Frage, welchen rechtlichen Status die einzelne Mühle hatte, sicherte sie der Landesregierung einen Teil ihres Einkommens. Jeder Müller hatte das Recht, einen festgelegten Teil des Mahlgutes als Molter, als Mahllohn, einzubehalten. Von diesem Molter allerdings musste er einen ebenfalls festgelegten Teil an die Herrschaft abführen, mal deklariert als Mühlenpacht, mal als Wasserlaufzins. Zusätzlich war jährlich auf Martini ein feistes Schwein, das sogenannte Mühlenschwein, an die Rentkammer abzuliefern. Wenn auch der Wert der Abgaben in Geld gemessen wurde, so mussten tatsächlich Naturalien abgeliefert werden. Nur in Ausnahmefällen konnte ersatzweise Geld entrichtet werden. Im Gegenzug erhielt der Müller einige Rechte. So mussten die zugehörigen Gemeinden jährlich meist wenigstens eine Wagenladung Keilholz, Holz zur Reparatur der Kamm- oder Stirnräder, kostenfrei aus den kommunalen Wäldern anfahren und sie waren zudem gezwungen, das benötigte Bauholz kostenfrei anzuliefern. Oft, wie im Falle der Müller aus Guntersdorf, waren diese von für alle anderen verbindlichen Aufgaben, wie beispielsweise Fronen oder Gemeindediensten, befreit.

Die tatsächliche Anzahl der Mühlen im Untersuchungsgebiet festzulegen, ist nahezu unmöglich. Zum einen fehlen verlässliche Statistiken über einen längeren Zeitraum vor dem 19. Jahrhundert, zum anderen variierte die Zahl der Mühlenbetriebe in Abhängigkeit von der herrschaftlichen Politik und natürlich von den Entwicklungen in der Landwirtschaft. Gleichwohl kann konstatiert werden, dass die Zahl der Mühlen bis ins 18. Jahrhundert deutlich anwuchs. „Im Gebiet des Oberamtes Dillenburg ... wuchs die Zahl der Mahlmühlen von 1566 mit 37 auf 63 im Jahre 1794. Eine Verdoppelung auf 14 Betriebe war im Amt Dillenburg erfolgt, ein Wachstum von „nur" 50% hatte es im Amt Haiger gegeben" (Störkel, 1993, S. 39). Diese Entwicklung hatte Auswirkungen auch auf die Lebensbedingungen der Bewohner einzelner Ortschaften. So wurde in Eibach 1692 eine neue Mühle, vermutlich die erste für diesen Ort, errichtet. Als Bauplatz wählte der Müller eine Pfarrwiese wenig unterhalb des Dorfes. Durch einen Vertrag verpflichtete er sich, den Wiesen das Wasser nicht zu entziehen, sondern jederzeit ausreichend Wasser zur Bewässerung zur Verfügung zu stellen. Schließlich sah der Vertrag vor, bei Bedarf die Mühle auf Kosten des Müllers wieder abzubauen und die Wiese in ihren vorherigen Zustand zu versetzen. (HStAW Abt. 173, Nr. 1701) Schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zeigte sich, dass der Eibach, der diese Mühle mit Wasser versorgte, nicht immer ausreichend davon führte. Bis 1748 wuchs die Zahl der Hausstellen in Eibach um 12 an. In diesem Jahr wies der Müller erstmals darauf hin, dass seine Mühle nicht alle Mahlgäste bedienen konnte und dass der Einbau eines zweiten Mahlganges wegen Wassermangels nicht möglich sei. (HStAW Abt. 173, Nr. 713,1, fol. 1) Bereits seit einigen Jahren hatte sich die Gemeinde Eibach beklagt, der Müller könne wegen

des Mangels an Wasser nicht alle Mahlgäste zufrieden stellen und 1743 bat man erstmals darum, eine zweite Mahlmühle an anderer Stelle bauen zu dürfen. Zur Begründung wurde unter anderem angeführt, dass um 1730 Eibach aus 48, 1743 aber bereits aus 55 Haushalten bestand. Weiterhin wurde angeführt, dass gerade in der Erntezeit viel Zeit dadurch verloren ginge, dass die Bauern ihre Früchte in Mühlen der Nachbarorte bringen und das Mahlgut dort auch wieder abholen müssten. (HStAW Abt. 173, Nr. 723, fol. 1) Dieses Gesuch wurde jedoch am 26. Januar 1743 abgeschlagen, weil es der Eibacher Gemeinde gestattet sei, ihre Früchte im nahen Dillenburg mahlen zu lassen und zudem die Region mit Mühlen übersetzt sei. Weitere gleichartige Gesuche folgten in den Jahren und Jahrzehnten danach, so 1747, 1748, 1755, 1769, 1770 und 1771, wurden aber jedes Mal abgeschlagen.

Diese abschlägigen Resolutionen sind umso weniger verständlich, weil der Müller nicht nur kaum mahlte, sondern auch noch mit seiner Pacht im Rückstand war. 1761 wurde die Mühle als baufällig, verfault und verfallen beschrieben. Nur wenige Jahre später wurde der Müller in einem Bericht als ein Mensch bezeichnet, der aus übertriebener Habgier zu viel Mahllohn verlangte und sich zudem lieber seinem Ackerbau als der Müllerei widmete. All dies wurde von der Rentkammer bestätigt, da er aber Besserung gelobt hatte und es im Amt Dillenburg zu viele Mühle gebe, wurde der Bau der beantragten zweiten Mühle abermals abgelehnt. (HStAW Abt. 172, Nr. 775)

Bis in die 1780-er Jahre veränderte sich die Situation jedoch nicht wesentlich. Der Müller klagte neben ständigem Wassermangel über einen deutlich Rückgang der Mahlgäste: „seitdem aber die armen Landleute durch Baumwollspinnen einigen Verdienst bekommen haben, wenden sie denselben zum Ankauf des Brods in der Stadt an“. (HStAW Abt. 172, Nr. 2069) Da er aber weder seine Pacht pünktlich entrichtete noch als fleißig galt, in einem Bericht wird er als fauler, unhaushälterischer und unbekümmerter Mann beschrieben, wurde sogar in Erwägung gezogen, in zu zwingen, seine Grundstücke zu verkaufen oder die Mühle zwangszu versteigern. Gleichwohl änderten diese Einsichten nichts am Verbot, eine zweite Mühle zu bauen. (HStAW Abt. 179, Nr. 97, fol. 50)

Die Situation änderte sich erst, als das ehemalige Nassau-Dillenburg unter französische Herrschaft geriet und dem Großherzogtum Berg zugeschlagen wurde. Ende 1810 bat der Eibacher Zimmermann Gottfried Freyschlad darum, eine weitere Mühle in Eibach bauen zu dürfen. Auch er begründete sein Gesuch damit, dass die Anzahl der Ortsbewohner sehr angestiegen und der Transport der Früchte, respektive des Mehls sehr aufwendig sei. Als Platz war eine Stelle unterhalb des Dorfes vorgesehen, die zur ersten Pfarrei in Dillenburg gehörte. (HStAW Abt. 370, Nr. 1680) Dieser Antrag wurde schließlich genehmigt, die Mühle aus bisher unbekanntem Gründen jedoch nicht gebaut. Erst 1833 gelang es einer Genossenschaft Eibacher Einwohner abermals eine Genehmigung für eine zweite Mühle zu erhalten und diese schließlich auch zu bauen.

Diese Entwicklung ist nahezu charakteristisch für das 19. Jahrhundert. Nachdem sich das alte System des Bannrechtes faktisch selbst ausgehöhlt hatte, wurde es in napoleonischer Zeit im Sinne beginnender Gewerbefreiheit auch förmlich aufgehoben. Diese gesetzgeberische Maßnahme wurde auch nach 1816 im Herzogtum Nassau nicht wieder rückgängig gemacht. Hiervon zeugt eine kaum zu überblickende Zahl von Genehmigungsanträgen, die sich in den Archiven erhalten haben. Gleichwohl darf diese Entwicklung aber nicht als kontinuierlich angesehen werden, sie stand immer in Abhängigkeit von anderen Faktoren. Positiven Einfluss nahm zweifelsohne auch die Entwicklung der Mühlentechnik, die sich in einer Vielzahl von Publikationen niederschlug. So wurde beispielsweise die „Vollständige Mühlen=Baukunst“ von Leonhard Christoph Sturm innerhalb von rund 100 Jahren sechsmal, zuletzt 1819, neu aufgelegt. Hemmenden Einfluss dagegen nahm das bereits erwähnte Bannrecht, verhinderte es doch die Entwicklung einer ökonomischen Konkurrenz.

Als ebenfalls hinderlich erwiesen sich kriegerische Ereignisse, wie zum Beispiel der Dreißigjährige Krieg, auch wenn die durch ihn ausgelösten Devastationen und Bevölkerungsrückgänge nur vorübergehender Art waren. Hiervon besonders betroffen waren auch und gerade die Mühlen, lagen sie doch in den allerwenigsten Fällen innerhalb einer Ortschaft und wurden deshalb besonders oft geplündert oder sogar beschädigt. Die in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts stattfindende Steigerung der Haushalte führte - wenn auch nur begrenzt - wieder zu einer Zunahme an Mühlen. Diese wurden jedoch auch von allen folgenden Kriegen sehr in Mitleidenschaft gezogen. So erhielten beispielsweise die Müller in Guntersdorf Ende des 18. Jahrhunderts Pächterlaß, da sie erheblich unter Plündereien und Raubzügen vagabundierender französischer Soldaten zu leiden hatten. Wenig Einfluss auf die Gesamtentwicklung hatte die in Nassau-Oranien praktizierte Realerbteilung. Das in der überwiegenden Mehrzahl der Mühlenbriefe festgeschriebene Verbot der Zersplitterung im Erbfall verhinderte eine Teilung des Mühlenbesitzes. Wesentlich größeren Einfluss hatten strukturelle Änderungen in der Landwirtschaft. Bei steigender Zahl der Haushalte wurden die zu bearbeitenden Flurstücke in Folge der Realerbteilung kleiner. „Der Eigenbedarf wurde mit qualitativ schlechteren Produkten gedeckt, weil das Verkäufliche zu Geld gemacht werden musste. ... Im Einzug der ländlichen Mühlen sank daher die Qualität des Mahlgutes mit entsprechenden Auswirkungen auf die Einkommen der Müller.“ (Störkel, 1993, S. 41) Sicherlich nicht die Regel, aber ein anschauliches Beispiel, ist die Verlegung der Produktion einzelner Haushalte oder ganzer Ortschaften auf Baumwollspinnerei, wie sie durch den Eibacher Müller in den 1780er Jahren beklagt wurde. Mehr als dieses machte sich jedoch die Einführung der Kartoffel bemerkbar, die schließlich in einer herrschaftlichen Festlegung der Anbauflächen auf den hohen Westerwald gipfelte.

Neben der Darstellung der wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Hintergründe der Mühlengeschichte soll die Studie weitere Aspekte behandeln. In der Romantik, später auch in der Heimatschutzbewegung, letzterer ist auch die Öffnung des Denkmalschutzbegriffes hin zu den hier behandelten Objekten zu verdanken, fand die „klappernde Mühle am rauschenden Bach“ Eingang ins Bewusstsein des „Bildungsbürgertum“, um dort romantisiert und idealisiert verklärt zu werden. Nebenbei bemerkt: das früher weithin hörbare klappernde Geräusch der Mühlen entstand durch Anschlagen des sogenannten Dreiknacks an den Rüttelschuh, eine Art Trichter, die für die gleichmäßige Beschickung des Mahlganges sorgte. Es wird zu klären sein, wie diese Übernahme und Idealisierung stattfand und ob sie wiederum im Sinne einer Wechselwirkung Einfluss auf das Mühlenwesen nahm. Mühlen lagen bis ins 19. Jahrhundert oft außerhalb der eigentlichen Ortschaften. Zudem genossen sie einige Sonderrechte. So durften sie beispielsweise noch zu Zeiten, als Gemeindebackhäuser bereits gesetzlich vorgeschrieben waren, eigene Backeinrichtungen unterhalten. Dieses Recht verteidigten die beiden Guntersdorfer Müller 1744, als sie die Aufforderung erhielten, ihre privaten Backöfen abzurechen. Dieser Aufforderung lag eine landesherrliche Verordnung zugrunde, derzufolge nun auch Guntersdorf ein Gemeindebackhaus zu bauen hatte. Daraufhin baten beide ihre Öfen behalten zu dürfen. Als Begründung führte einer von ihnen an, dass seine Mühle „weit von dem Dorf abgelegen und mein Backofen so beschaffen ist, daß dabei ganz keine feuers gefahr zu besorgen mir auch sehr beschwehrlich sein würde, den Teig undt sonderlich zu winterszeit nach dem Dorff zu tragen“. (HStAW Abt. 171, Nr. Z 3270) Ähnlich argumentierte der andere, der angab, seine Mühle läge etwa einen Flintenschuss vom Dorf entfernt und der Ofen sei zudem in die Mühle eingebaut. Während die etwas weiter vom Ort gelegene Neue Mühle ihren Ofen schließlich behalten durfte, musste der Müller der Unteren Mühle den seinigen ablegen. (HStAW Abt. 171, Nr. Z 3270)

Mit dieser exponierten Lage entzogen sich die Mühle und der Müller auch der sozialen Kontrolle des Ortes. Zudem wurde die Arbeit in der Mühle oft misstrauisch beobachtet, weil es vor allem in den ländlichen Mühlen des 17. und 18. Jahrhunderts keine Waagen gab und die Menge des zu mahelnden Kornes bestenfalls durch Umschütten in geeichte Hohlmaße gemessen wurden. So darf es nicht verwundern, wenn ein Müller - zu Recht oder zu Unrecht - in den Ruf geriet, unehrlich zu sein. Auch dieses Ondit, Müllerei als unehrliches Handwerk, wird durch die Untersuchung überprüft werden.

Eine weitere Folge der Lage außerhalb des sozialen Kontrollfeldes „Dorf“ war, dass Geschichten rund um die Mühle entstanden, die gelegentlich auch Eingang das überlieferte Schriftgut der Archive fanden. So liegt beispielsweise die Gellenbachmühle in der Gemarkung Bischoffen. Ihre Ökonomiegebäude befanden sich auf der Gemarkung Altenkirchen, während die Wiesen sich im Kreis Wetzlar befanden. Diese Grenzen entsprachen bis 1866 den Staatsgrenzen des Königreichs Preußen mit Wetzlar, dem Großherzogtum Hessen und dem Herzogtum Nassau. Daher hat diese Mühlen auch den Namen „Dreiländermühle“. „Das heute nicht mehr stehende Backhaus hatte seinen Eingang in Hessen, der Backofen selbst und der Kamin lagen schon auf preußischen Gebiet. Diesen Umstand machten sich Mitglieder einer Räuberbande Anfang des 19. Jahrhunderts zunutze. ... Auf der Flucht vor den empörten Bauern retteten sie sich auf dem Gellenbachgelände ins Backhaus und entkamen durch den Kamin auf preußisches Gebiet.“ (Groos)

Der Müller Nix der Gelbermühle bei Breitscheid im Aubachtal wurde im Spätwinter 1774 aufgrund einer Denunziation unter dem Verdacht der Falschmünzerei festgenommen. Bei einer Durchsichtung seiner Mühle fanden sich tatsächlich 10 Gulden Bargeld, von denen Nix angab, sie seien zurückgelegt, um davon die Mühlenpacht zu zahlen. Da ihm weder Falschmünzerei noch Hehlerei nachgewiesen werden konnte, wurde das Geld schließlich an die Rentkammer abgegeben und Nix freigelassen. (Henn, 1977, S. 40)

Diese beiden kurzen Beispiele zeigen, dass Mühlen aus der Distanz immer wieder die Aufmerksamkeit, sei es der Ortsbewohner oder der Obrigkeit, auf sich zogen. Es wird der Frage nachzugehen sein, ob sich diese Gerüchte heute noch verifizieren lassen, ob es überhaupt möglich ist, solchen Geschichte auf den Grund zu gehen, oder ob sie bleiben was sie sind: nette und unterhaltende Geschichtchen.

Nicht zuletzt soll die begonnene Untersuchung eine Ergänzung der bereits 1997 erschienenen Dokumentation der Mühlenstandorte im Kreis Bergstraße (Reitz, 1997) darstellen und es so ermöglichen, innerhalb zweier unterschiedlicher hessischer Regionen Industriedenkmäler unter den gleichen Gesichtspunkten miteinander zu vergleichen und so möglicherweise weiterführende Schlüsse zu ziehen.

Literatur

Buschmann, Walter: Glanz und Elend der Industriedenkmalpflege in Westdeutschland. In: das Bauzentrum, Heft 7, 1996, S. 109.

Groos, Helmut: In einem kühlen Grunde ... Bischoffen war das „Fünf-Mühlen-Dorf“. Unveröffentlichtes Manuskript.

Henn, Ernst: 1774: Falschgeld in der Gerbermühle (bei Breitscheid)? In: Heimatblätter zur Pflege und Förderung des Heimatgedankens. 1977, Heft 10.

Reitz, Heinz: Mühlen wiederentdeckt. Dokumentation der Mühlenstandorte im Kreis Bergstraße unter Mitarbeit von Kemal Songür. Heppenheim 1997.

Störkel, Rüdiger: Die „Andreasmühle“ oder „Klaasemühle“. In: Heimatbuch der Gemeinde Hörbach. S. 133-142.

Störkel, Rüdiger: Die Wassermühlen im nassauischen Dillgebiet, vom Späten Mittelalter bis zum Beginn der Industrialisierung. In: Wirtschaft, Handwerk Handel im Wandel. Jahresbericht der Bezirkssparkasse Dillenburg. S. 21-50.

Quellen

Brandkataster Herbornseelbach im Gemeindemuseum Herbornseelbach

HStAW Abt. 171, Nr. H 1103.

HStAW Abt. 171, Nr. Z 3270

HStAW Abt. 172, Nr. 1989.

HStAW Abt. 172, Nr. 2069.

HStAW Abt. 173, Nr. 713,1.

HStAW Abt. 173, Nr. 1701

HStAW Abt. 179, Nr. 97.

HStAW Abt. 370, Nr. 558

HStAW Abt. 370, Nr. 1680.